

Antragsteller, Firma, Stempel

PLZ, Ort, Datum

**Bürgermeister als Ordnungsbehörde
-Straßenverkehrsbehörde-
Buchbergstr. 2

63517 Rodenbach**

Antrag auf Erteilung

einer Ausnahmegenehmigung
gem. § 46 Abs. 1, Nr. 8 StVO
für Inanspruchnahme von öffentlichen
Verkehrsflächen (Freistellung vom Verbot Hindernisse
auf die Straße zu stellen

einer verkehrsrechtlichen Anordnung
gem. § 45 Abs. 6 StVO
(teilweise Straßensperrung mit Einreichung
eines Verkehrszeichenplanes)

Name, Vorname/ Firma			
Anschrift	Ort	Straße	Telefon
Verantwortlicher Bauleiter:			Telefonisch zu erreichen

I. Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen

die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur

<input type="checkbox"/>	Aufstellung eines Baugerüstes	<input type="checkbox"/>	Aufstellung eines Containers
<input type="checkbox"/>	Aufstellung eines Bauzaunes	<input type="checkbox"/>	Lagerung von Baumaterial
<input type="checkbox"/>	Aufstellung eines Bau- und Gerätewagens	<input type="checkbox"/>	Aufgrabung von öffentlichen Verkehrsflächen
<input type="checkbox"/>	Aufstellung eines Baukrans	<input type="checkbox"/>	Sperrung eines Gehweges

II. Ferner wird beantragt

der Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 Abs. 6 StVO (Verkehrsbeschränkung bzw. Verkehrsverbote) für die o. g. Maßnahme

Sperrung

<input type="checkbox"/>	für den Gesamtverkehr				
<input type="checkbox"/>	vollständig	<input type="checkbox"/>	halbseitig	<input type="checkbox"/>	teilweise
<input type="checkbox"/>	für den Fußgängerverkehr im Gehwegbereich				

Die Kennzeichnung, Verkehrsführung/Verkehrsregelung geschieht nach

<input type="checkbox"/>	Beschilderungsplan	
<input type="checkbox"/>	Regelplan	Nr.

Zu I und II in

Straßenbezeichnung			
Ort der Sperrung	bei km/von km bis km/ bei Haus-Nr. zu Haus-Nr		
Grund der Verkehrsbeschränkung			
Umleitung/ Anliegerverkehr (nur bei Straßensperrung)	Der Verkehr wird Umgeleitet über		
	Der Anliegerverkehr ist zugelassen bis		
Dauer der Sperrung	vom	bis zur Beendigung der Bauarbeiten	längstens bis

Erklärung:

Es wird ausdrücklich versichert, dass der Antragsteller und die bauausführende Firma die Verantwortung für die ordnungsgemäßen Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem ruhenden und fließenden Verkehr übernehmen, wenn die Ausnahmegenehmigung und Anordnung erteilt wird. Ereignen sich Unfälle (auch Verkehrsunfälle), die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihr in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfange übernommen.

Unterschrift des Verantwortlichen	Firmenstempel	Anlage:*)		*) Nur erforderlich, wenn neben der Ausnahmegenehmigung eine Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO erforderlich ist.
		<input type="checkbox"/> 1 Beschilderungsplan (Vorschlag)	<input type="checkbox"/> 1 Umleitungsplan (Vorschlag)	

Hinweise zum Antrag auf Erteilung eine Ausnahmegenehmigung bzw. einer Verkehrsrechtlichen Anordnung.

1. Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO

Die Straßenverkehrsbehörden können in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von dem Verbot, Hindernisse auf die Straße zu bringen (§32 Abs. 1 StVO) genehmigen.

2. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach § 45 Abs. 6 StVO

Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen Unternehmer – die Bauunternehmer – unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans von der zuständigen Behörde Anordnungen nach Absatz 1 bis 3 darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben. Sie haben diese Anordnung zu befolgen und Lichtzeichenanlagen zu bedienen.